



Deutscher
Verkehrssicherheitsrat

Auguststraße 29
53229 Bonn

Telefon +49(0)228-40001-0
Telefax +49(0)228-40001-44
info@dvr.de • www.dvr.de

VISION ZERO.
KEINER KOMMT UM. ALLE KOMMEN AN.

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Leiterin des Referates StV 11
Frau Renate Bartelt-Lehrfeld
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Vorab per E-Mail: ref-stv11@bmvi.bund.de

17.08.2018

**Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 13. Verordnung zur
Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Ihr Schreiben vom 20. Juli 2018; AZ.: StV11/7324.5/20-23

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen
Verkehrssicherheitsrates zu dem Referentenentwurf einer 13.
Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, den vorliegenden Entwurf
kommentieren zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kellner
Hauptgeschäftsführer

Commerzbank AG
Niederlassung Bonn
Konto 222 318 100
BLZ 370 800 40

SEB AG
Niederlassung Bonn
Konto 10 141 200 00
BLZ 380 101 11

Postbank Köln
Konto 213 382 506
BLZ 370 100 50

Amtsgericht Bonn VR 3023
Ust.-Nr. 206/5856/0420

Berlin, 17. August 2018

Stellungnahme des DVR zum Referentenentwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

1. Hintergrund

Mit Schreiben vom 19. Juli 2018 wurde dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anheimgestellt, zum Referentenentwurf der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Der DVR nimmt daher wie folgt Stellung:

2. Stellungnahme

Die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Fahranfängern und Fahranfängerinnen den Zugang zum motorisierten Individualverkehr ermöglichen sollen, sind Gegenstand der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (PFEP). Prüfungsinhalte und Bewertungskriterien bilden folglich einen wichtigen Orientierungsrahmen für die praktische Fahrausbildung. Gelernt wird vor allem, was geprüft wird.

Mit dem 2005 abgeschlossenen Projekt „Optimierung der Fahrerlaubnisprüfung“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wurde vom Bundesverkehrsministerium ein Forschungs- und Entwicklungsprozess eingeleitet, der über das bis 2008 laufende TÜV/DEKRA arge tp 21-Projekt „Optimierung der PFEP“ und entsprechende Machbarkeitsstudien seinen Fortgang nahm und in das 2015 abgeschlossene BAST-IFK_TÜV/DEKRA arge tp 21-Revisionsprojekt mündete. Damit wurden die Grundlagen für das Konzept der optimierten Praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) gelegt.

Der DVR hat die Entwicklung der Konzeption der OPFEP seit Jahren, u.a. in seinem Vorstandsausschuss Junge Kraftfahrer, fachlich diskutiert und wohlwollend begleitet. Der DVR begrüßt daher sehr, dass mit der geplanten Verordnung nun die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der OPFEP geschaffen werden soll. Diese stellt mit dem Fahraufgabenkatalog und seinen Kompetenzbeschreibungen und Bewertungskriterien sowie der differenzierteren Dokumentation der Prüfungsleistung und ihrer ausführlichen Rückmeldung an den Bewerber um eine Fahrerlaubnis eine entscheidende Verbesserung der Prüfung dar. Ihre bessere Evaluierbarkeit erlaubt zusätzlich die kontinuierliche

Weiterentwicklung der Prüfung und damit auch eine Anpassung der Ausbildung an das sich ändernde Verkehrssystem oder Anforderungen an die Bewerber. Damit birgt sie ein großes Potential für die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Eine längere Zeit der Beobachtung verbessert die Bewertungsgrundlagen für die Entscheidung des Prüfers und kann die Bewältigung der Komplexität von Fahraufgaben angemessen abbilden. Für besonders förderlich für die Verkehrssicherheit halten wir, dass zusätzliche Zeit für die Rückmeldung an die Bewerber eingeplant werden soll. Durch Hinweise an die Bewerber zur Verbesserung ihres jeweiligen Fahrverhaltens kann zudem deutlich gemacht werden, dass es auch nach Erhalt der Fahrerlaubnis notwendig bleibt, immer weiter hinzuzulernen.

Daher bewertet der DVR die dafür in Anlage 7 Nummer 2.3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vorgesehene Verlängerung der Prüfungsdauer der Praktischen Fahrprüfung Klasse B um insgesamt zehn Minuten als notwendig und angemessen und begrüßt die im Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Regelung als zielführend.

Die durch Artikel drei des Entwurfs einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften geplante Änderung, wonach sich Fahrlehrer gemäß § 7 Absatz 2 der Fahrschülerausbildungs-Ordnung (FahrschAusbO) künftig auch bei Prüfungsfahrten zur Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse zuvor von der Prüfungsreife der Bewerber überzeugen müssen, wird vom DVR ebenfalls begrüßt. Dies könnte nicht nur die Prüfungsorganisationen von vermeidbaren Wiederholungsprüfungen entlasten, sondern sollte im Falle erforderlicher Fahrstunden den Bewerbern um eine Fahrerlaubnis eine noch intensivere Auseinandersetzung mit dem hiesigen Verkehrssystem und seinen Regeln ermöglichen.

Der DVR bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Mit einer Veröffentlichung sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Kellner
Hauptgeschäftsführer